

Top:

Beschlussvorlage Bippen BIP/008/2026

Datum	Gremium	Zuständigkeit
18.03.2026	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
18.03.2026	Gemeinderat Bippen	Entscheidung

Haushalt 2026

Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2026 und die Haushaltssatzung sind in der Anlage beigelegt und werden in der Sitzung vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

- a) Die Haushaltssatzung der Gemeinde Bippen für das Haushaltsjahr 2026 mit dem ihr zugrundeliegenden Haushaltsplan nebst Anlagen, die

in § 1

1. im **Ergebnishaushalt**

1.1 die ordentlichen Erträge auf	3.619.700 €
1.2. die ordentlichen Aufwendungen auf	4.085.700 €
1.3 die außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 die außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5 Jahresergebnis	-466.000 €

2. im **Finanzhaushalt**

2.1 die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.460.500 €
2.2 die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.845.300 €
2.3 die Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	850.000 €
2.4 die Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.408.800 €
2.5 die Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	558.800 €
2.6 die Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	44.400 €
2.7 Finanzierungsmittelbestand	-429.200 €

festsetzt,

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.869.300 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.298.500 €

in § 2

den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 558.800 € festsetzt,

in § 3

den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 400.000 € festsetzt,

in § 4

den Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf 400.000 € festsetzt,

in § 5

die Hebesteuersätze für die Realsteuern durch eine gesonderte Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festsetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	250 v.H.

2. Gewerbesteuer	380 v.H.
------------------	----------

in § 6

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG als unerheblich gelten lässt, wenn sie 20.000 € nicht übersteigen,

in § 7

die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG als gegeben festlegt, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

in § 8

die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO auf 200.000 € festlegt,

wird genehmigt und als Satzung beschlossen.

- b) Das Investitionsprogramm der Gemeinde Bippen für die Haushaltsjahre 2025 bis 2029 wird beschlossen.

Der Bürgermeister

(Tolsdorf)

Anlagen